

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 61/0514/WP15
Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	28.03.2007
		Verfasser:	FB 61/20 // Dez. III
<b>Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Bogenstraße/Kreuzstraße hier: Aufstellungsbeschluss</b>			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
18.04.2007	B 3	Kenntnisnahme	
19.04.2007	PLA	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Aachen-Haaren nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Sie empfiehlt dem Planungsausschuss zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung, im Kreuzungsbereich Bogenstraße / Kreuzstraße eine III- bis IV-geschossigen Bebauung zu ermöglichen, die Aufstellung des Bebauungsplanes -Bogenstraße / Kreuzstraße - im Stadtbezirk Aachen-Haaren zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung, im Kreuzungsbereich Bogenstraße / Kreuzstraße eine III- bis IV-geschossigen Bebauung zu ermöglichen, die Aufstellung des Bebauungsplanes -Bogenstraße / Kreuzstraße - im Stadtbezirk Aachen-Haaren.

## **Erläuterungen:**

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Bogenstraße / Kreuzstraße**

#### **hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltung liegt für das Grundstück im Eckbereich Bogenstraße / Kreuzstraße in Aachen-Haaren eine Bauvoranfrage für die Errichtung von 11 Einfamilienhäuser in Form von 2 Hausgruppen in II-geschossiger Bauweise vor.

#### Derzeitiges Planungsrecht

Das Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der ehemaligen Gemeinde Haaren, der hier ein Allgemeines Wohngebiet mit einem VIII-geschossigen Punkthochhaus vorsieht. Dieser Bebauungsplan ist mit Rechtsmängeln behaftet. Eine planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde in 1988 zur Verhinderung von Spielhallen bereits ein Aufstellungsbeschluss (A95) für einen Bebauungsplan sowie ein Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 gefasst. Diese Planverfahren sind jedoch nicht weiter fortgeführt worden.

#### Städtebauliche Ziele

Der Kreuzungsbereich der Bogenstraße mit der Kreuzstraße wird von einer III-IV-geschossigen Bebauung eingefasst. Die beantragten II-geschossigen Einfamilienhäuser mit einem Garagenhof an der Bogenstraße fügen sich nach Auffassung der Verwaltung von daher an dieser Stelle städtebaulich nicht ein.

Die Verwaltung empfiehlt, hier einen Bebauungsplan aufzustellen, um eine Fortführung der vorhandenen benachbarten III- bis IV-geschossigen Bebauung zu ermöglichen und damit eine Betonung der Ecksituation zu erreichen.

#### **Anlagen:**

- Bauvoranfrage
- Bereich des Aufstellungsbeschlusses (A-Plan)
- Luftbild